



**Vorarlberg**  
*unser Land*

## **FAQs – Außerschulische Betreuung**

**Häufig gestellte Fragen zur außerschulischen Betreuung**

**Stand: September 2022**

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines zur außerschulischen Schulkindbetreuung</b>	<b>1</b>
1.1	Was ist eine außerschulische Betreuung?	1
1.2	Was ist der Unterschied zwischen einer außerschulischen Betreuung und einer ganztägigen Schulform?	1
1.3	Müssen Betreuungspersonen in der Schülerbetreuung volljährig sein?	2
1.4	Wie wird das Betreuungspersonal eingestuft?	2
1.5	Muss eine Bedarfserhebung durchgeführt werden?	2
1.6	Gibt es Vorgaben zur Anmeldung?	3
<b>2</b>	<b>Fragen zum Betriebsanzeigeverfahren</b>	<b>3</b>
2.1	Ist der Betrieb einer außerschulischen Betreuungseinrichtung anzeigepflichtig?	3
2.2	Was wird bei der Betriebsanzeige geprüft?	3
2.3	Wie zeige ich den Betrieb einer außerschulischen Schülerbetreuung an?	4
2.4	Welche Unterlagen müssen bei der Betriebsanzeige eingereicht werden?	4
<b>3</b>	<b>Fragen zur Personalkostenförderung</b>	<b>5</b>
3.1	Was ist die Grundlage für die Personalkostenförderung?	5
3.2	Wer kann die Personalkostenförderung beantragen?	5
3.3	Was wird gefördert?	5
3.4	Wie hoch ist der maximal förderbare Stundensatz?	5
3.5	Was sind die Förderungsvoraussetzungen?	6
3.6	Bis wann muss das Ansuchen übermittelt werden (Stichtage)?	6
3.7	Welches Betreuungspersonal wird gefördert?	6
3.8	Welches Personal wird bei außerordentlichen Betreuungserfordernissen gefördert?	7
3.9	Wird Assistenzpersonal gefördert?	8
3.10	Welcher Betreuungsschlüssel wird gefördert?	8
3.11	Muss eine Bedarfserhebung durchgeführt werden?	9
3.12	Wie hoch dürfen die Elternbeiträge sein?	9
3.13	Was wird bei den Stichprobenkontrollen überprüft?	9
<b>4</b>	<b>Fragen zur Ferienbetreuung</b>	<b>10</b>
4.1	Wann spricht man von einer Ferienbetreuung?	10
4.2	Wer ist der Anbieter einer Ferienbetreuung?	10
4.3	Muss eine Bedarfserhebung durchgeführt werden?	10
4.4	Ist der Betrieb einer Ferienbetreuung anzeigepflichtig?	10

# 1 Allgemeines zur außerschulischen Schulkindbetreuung

## 1.1 Was ist eine außerschulische Betreuung?

In einer außerschulischen Betreuungseinrichtung werden Kinder unter 14 Jahren regelmäßig und gegen Entgelt betreut. Eine außerschulische Betreuung kann als Mittags-, Nachmittags- oder Ferienbetreuung organisiert werden.

Eine ganztägige Schulform (GTS) ist keine außerschulische Schulkindbetreuung (auch nicht die Mittagsbetreuung im Rahmen des Freizeiteils der GTS).

## 1.2 Was ist der Unterschied zwischen einer außerschulischen Betreuung und einer ganztägigen Schulform?

Da sowohl bei der GTS als auch bei der außerschulischen Betreuung eine Mittags- und/oder Nachmittagsbetreuung angeboten wird, die in der Regel örtlich an der Schule stattfindet, ist die Abgrenzung zur GTS schwierig. In der Praxis werden die beiden Betreuungsformen oft vermischt angeboten, sprachlich nicht klar unterschieden und alles als „Schülerbetreuung“ bezeichnet.

Der Schulerhalter entscheidet zusammen mit der Schule, welche Form der Betreuung angeboten wird. Dies sollte bei den Anmeldungen auch deutlich zum Ausdruck kommen (etwa „Anmeldung zur ganztägigen Schulform“).

### a. Ganztägige Schulform – GTS (schulische Tagesbetreuung)

Die GTS ist eine über die Schule organisierte Form der Betreuung, die einheitliche Bedingungen des Lernens und der Betreuung unabhängig vom sozialen Hintergrund und von besonderen pädagogischen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler schaffen sollen. Sie trägt wesentlich zur Chancengerechtigkeit im Bildungsbereich bei. In Schulen, die eine GTS anbieten, werden Kinder nicht nur unterrichtet, sondern darüber hinaus auch in Lern- und Freizeitphasen gefördert und betreut.

Die GTS wird in Unterricht und Betreuungsteil gegliedert. Der Betreuungsteil umfasst Lern- und Freizeiten (inkl. Mittagsbetreuung):

<b>Unterricht</b>	<b>Betreuungsteil</b>		
Unterricht	Freizeit (Mittag)	Lernzeit	Freizeit (Nachmittag)

Bei der GTS in der getrennten Form findet im Anschluss an den Unterricht am Vormittag die Betreuung statt, während sich bei der GTS in verschränkter Form Unterricht und Betreuungsteil im Laufe eines ganzen Tages abwechseln.

#### **b. Außerschulische Betreuung (Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuung)**

Außerhalb des Schulsystems werden auch reine Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuungen angeboten. Sie dienen vor allem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und sollen die Erziehung der Eltern unterstützen und ergänzen, indem die Entwicklung der geistigen, körperlichen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen gefördert werden.

Hier finden Sie detaillierte Informationen zur Abgrenzung der Betreuungsformen:

<https://vorarlberg.at/documents/302033/0/Abgrenzung+Betreuungsformen.pdf/492257d2-c086-b21b-a6a9-5c24faa2a60d?t=1625065236752>

### **1.3 Müssen Betreuungspersonen in der Schülerbetreuung volljährig sein?**

Derzeit bestehen keine rechtlichen Vorgaben zu Altersbeschränkungen des Betreuungspersonals. Die grundsätzliche Eignung der Betreuungsperson und ob sie gruppenleitend tätig werden darf, wird von der pädagogischen Fachaufsicht beurteilt. Allerdings sind Vorgaben zur Qualifikation bei der Förderung der Betreuungspersonalkosten zu beachten (s. Frage 3.7).

### **1.4 Wie wird das Betreuungspersonal eingestuft?**

Die Einstufung des Betreuungspersonals obliegt grundsätzlich dem Dienstgeber (meist die Gemeinde). Für Fragen zur Einstufung wenden Sie sich bitte an den Gemeindeverband für Vorarlberg.

Nach der Intention der Landesrichtlinie sind **Überzahlungen** bei der Einstufung von Betreuungspersonals im Hinblick auf Personalkostenförderung zu vermeiden. Diese werden zukünftig bei Neueinstufungen ab dem Schuljahr 2021/22 im Rahmen der Stichprobenkontrollen überprüft und können zu Rückforderungen führen.

### **1.5 Muss eine Bedarfserhebung durchgeführt werden?**

Grundsätzlich bestehen keine Vorgaben zur Bedarfserhebung. Allerdings ist die Durchführung einer Bedarfserhebung eine der Voraussetzungen für die Personalkostenförderung (s. Frage 3.11).

## 1.6 Gibt es Vorgaben zur Anmeldung?

Die Anmeldung zur Teilnahme des Kindes an der außerschulischen Betreuung erfolgt durch die/den Erziehungsberechtigte/n für das betreffende Schuljahr bzw. für die betreffenden schulfreien Tage und Ferienzeiten.

Die Formalitäten für die Anmeldung (wie lange die Anmeldung gültig ist, ob Abmeldungen möglich sind etc.) legt der Anbieter der Betreuung fest. Bei der Anmeldung sollte jedenfalls klar sein, was angeboten wird.

## 2 Fragen zum Betriebsanzeigeverfahren

### 2.1 Ist der Betrieb einer außerschulischen Betreuungseinrichtung anzeigepflichtig?

Der Betrieb einer außerschulischen Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuung ist der Landesregierung spätestens drei Monate vor Aufnahme des tatsächlichen **Betriebs anzuzeigen** (§ 31 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Von einer Anzeigepflicht ausgenommen sind:

- a) Von Eltern, Pflegeeltern oder anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen organisierte Einrichtungen, in denen die Kinder ausschließlich von diesen betreut werden,
- b) Kindergärten,
- c) Schulen einschließlich des Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen,
- d) Schülerheime und
- e) Sozialpädagogische Einrichtungen.

Nicht regelmäßige Formen (z.B. die Kinderbetreuung an einzelnen Ferientagen in Sport- oder Kreativcamps) sowie unentgeltliche Angebote (z.B. im Rahmen des Angebots von Fortbildungsveranstaltungen von Müttern mit Kindern – Angebote für Wiedereinsteigerinnen) sind von der Anzeigepflicht nicht umfasst.

### 2.2 Was wird bei der Betriebsanzeige geprüft?

Die Landesregierung prüft, ob in der beschriebenen Einrichtung eine förderliche Betreuung der Kinder gewährleistet ist. Andere Vorschriften (z.B. bau- oder sanitätspolizeiliche Vorschriften) gelten abseits dieser Prüfung in jedem Fall auch für Kinderbetreuungseinrichtungen. Es bestehen keine ausdrücklichen Vorgaben zum Betrieb der Einrichtung (damit keine sinnvollen künftigen Betreuungsrichtungen ausgeschlossen werden).

### **2.3 Wie zeige ich den Betrieb einer außerschulischen Schülerbetreuung an?**

Zur Erstattung einer Betriebsanzeige wird das vollständig ausgefüllte und unterschriebene [Betriebsanzeigeformular](#) und die darin angeführten Anlagen an [bildung.gesellschaft@vorarlberg.at](mailto:bildung.gesellschaft@vorarlberg.at) übermittelt. Fragen zum Formular werden an denselben Empfänger gesendet.

### **2.4 Welche Unterlagen müssen bei der Betriebsanzeige eingereicht werden?**

Dem Betriebsanzeigeformular (s. Frage 4) sind folgende Unterlagen sind gemäß § 31 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz anzuschließen:

- a. eine allgemeine Beschreibung der Ausrichtung der Einrichtung, insbesondere die Ziele und Grundsätze der Einrichtung und die geplanten Leistungen;
- b. Unterlagen zur Zielgruppe (Alter und Anzahl der zu betreuenden Kinder), Gruppengrößen sowie zum verwendeten Personal (Anzahl und Qualifikationsniveau);
- c. das der Einrichtung zu Grunde liegende pädagogische Konzept;
- d. planliche Darstellung und eine Beschreibung der für die Einrichtung verwendeten Räumlichkeiten.

## 3 Fragen zur Personalkostenförderung

### 3.1 Was ist die Grundlage für die Personalkostenförderung?

Die Personalkostenförderung für eine außerschulische Betreuungseinrichtung wird auf Grundlage der **Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schülerbetreuungen** (Landesrichtlinie) gewährt.

### 3.2 Wer kann die Personalkostenförderung beantragen?

Förderberechtigt sind die

- gesetzlichen Schulerhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sowie
- juristische Personen (z.B. Vereine) als private Anbieter von außerschulischen Schülerbetreuungen (§ 5 Landesrichtlinie).

Gesetzlicher Schulerhalter ist meist **die Gemeinde** für die in ihrem Gebiet bestehenden oder zu errichtenden öffentlichen Volksschulen, Mittelschulen und Sonderschulen (Ausnahme der Landes-Sonderschulen) und Polytechnischen Schulen. Auch Gemeindeverbände können Schulerhalter sein (§ 2 Abs. 2 lit. a Schulerhaltungsgesetz).

Auch wenn Gemeinden eine andere Einrichtung (z.B. Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH) mit der Durchführung der Schulkindbetreuung beauftragt, bleibt die Gemeinde der Förderwerbende, da die beauftragte Einrichtung für die Gemeinde agiert. Das Förderungsansuchen (und die Betriebsanzeige) muss daher im Namen der jeweiligen Gemeinde eingebracht werden, die als Auftraggeber für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Förderantrag verantwortlich ist. Auch erfolgt die Auszahlung der Förderungen ausschließlich an die Gemeinde als Förderwerbenden.

### 3.3 Was wird gefördert?

Gefördert werden in der Regel 60 % der Betreuungspersonalkosten für die Betreuung während der Öffnungszeiten. Die Vorbereitungszeit (etwa Zeiten für Zwecke der Elternarbeit, Organisation und ähnlichem) wird im Ausmaß von höchstens 20 % der nachgewiesenen Betreuungsstunden angerechnet (§ 3 Abs. 1 Landesrichtlinie).

### 3.4 Wie hoch ist der maximal förderbare Stundensatz?

2022 liegt der maximal förderbare Stundensatz (60 Minuten) bei **Euro 38,40** (inklusive gesetzlich vorgeschriebene Lohnnebenkosten und Nichtleistungslöhne), dieser wird jährlich indexiert (§ 3 Abs. 2 Landesrichtlinie).

### 3.5 Was sind die Förderungsvoraussetzungen?

Die Förderung wird gewährt, wenn

- der Bedarf für die außerschulische Betreuung von der Schule oder vom Schulerhalter im Vorhinein unter Einbindung der Erziehungsberechtigten erhoben wurde (§ 8 Landesrichtlinie),
- eine Betriebsanzeige gemäß § 31 Kinder- und Jugendhilfegesetz vorliegt,
- das Betreuungspersonal nach § 9 Landesrichtlinie gegeben ist,
- die Gruppengröße gemäß § 10 Landesrichtlinie gegeben ist,
- die Finanzierung der Schulkindbetreuung gesichert ist, wobei die Gemeinde(n), aus denen Kinder an der Betreuung teilnehmen, einen Beitrag in angemessener Höhe zu leisten hat (haben),
- die Elternbeiträge sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kinder und Erziehungsberechtigten (z.B. durch soziale Staffelung) orientieren, wobei in begründeten Fällen (z.B. wenn ein Bescheid auf Wohnbeihilfe oder Mindestsicherung vorliegt) auf die Einhebung des Elternbeitrages verzichtet werden kann,
- die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vorjahres vorgelegt wird.

(§ 6 Landesrichtlinie)

### 3.6 Bis wann muss das Ansuchen übermittelt werden (Stichtage)?

Förderungsansuchen sind schriftlich und unterfertigt

- für den Zeitraum Sept. bis Dez. bis spätestens 29.02. des jeweiligen Kalenderjahres,
- für den Zeitraum Jän. bis Juli bis spätestens 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres und
- für die Sommerferien bis spätestens 15.10. des den Sommerferien folgenden Schuljahres

beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa), [bildung.gesellschaft@vorarlberg.at](mailto:bildung.gesellschaft@vorarlberg.at), einzubringen.

(§ 7 Abs. 2 Landesrichtlinie)

### 3.7 Welches Betreuungspersonal wird gefördert?

Die Betreuung einer Gruppe in der außerschulischen Schulkindbetreuung hat durch zumindest eine **pädagogische Fachkraft** zu erfolgen.

Als pädagogische Fachkraft gilt, wer

- Die Reife- und Diplomprüfung für Horte,
- Die Diplomprüfung für Sozialpädagogik,
- Die Befähigungsprüfung für Erzieher,
- Die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher,
- Die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen,
- Die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte,



- Die Lehrbefähigungs- bzw. Lehramtsprüfung,
  - Den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik oder
  - Den Hochschullehrgang für Erzieher für die Lernhilfe
- erfolgreich abgelegt hat.

Zur Unterstützung der pädagogischen Fachkraft könnten unter deren Anleitung **Assistenzkräfte** eingesetzt werden. Assistenzkräfte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, verlässlich, gesundheitlich geeignet und für den Umgang mit Kindern geeignet sein. Der Einsatz vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist nur zulässig, wenn sie eine berufsspezifische Ausbildung abgeschlossen haben.

Solange geeignete pädagogische Fachkräfte **nicht zur Verfügung stehen**, können auch Assistenzkräfte verwendet werden, sofern sie

- über eine einschlägige Berufserfahrung von zumindest einem Jahr verfügen,
- eine höhere oder mindestens dreijährige mittlere Schule abgeschlossen haben oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen.

Die **einjährige, einschlägige Berufserfahrung** kann durch Absolvierung mehrerer Praktika nachgewiesen werden. Dabei ist zu beachten, dass ein Schuljahr nicht ausreichend ist, da in der Richtlinie auf ein Kalenderjahr abgestellt wird. Der Nachweis einer zwölfmonatigen Berufserfahrung im Bereich der Kinderbetreuung ist daher notwendig.

(§ 9 Landesrichtlinie)

### **3.8 Welches Personal wird bei außerordentlichen Betreuungserfordernissen gefördert?**

Bei Vorliegen von **außerordentlichen Betreuungserfordernissen** hat die Betreuung einer Gruppe durch zumindest eine pädagogische Fachkraft für inklusive Gruppen zu erfolgen. Die fachliche Befähigung hierfür erbringt, wer

- die fachliche Befähigung als pädagogische Fachkraft (siehe Punkt 3.7),
- die Diplomprüfung für Sondererzieher an Horten,
- die Befähigungsprüfung für Sondererzieher oder
- die Lehrbefähigungs- bzw. Lehramtsprüfung für Sonderschulen

erfolgreich abgelegt hat.

Solange geeignete pädagogische Fachkräfte für inklusiv geführte Gruppen nicht zur Verfügung stehen, können an deren Stelle auch Personen eingesetzt werden, die die Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung, Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung erfolgreich abgelegt haben. Weitere Ausnahmestimmungen regelt § 9 Abs 5 der Landesrichtlinie.

### 3.9 Wird Assistenzpersonal gefördert?

Generell gilt: Es können nur Personalkosten von Betreuungspersonen mit entsprechender Qualifikation (s. Frage 3.7) gefördert werden, unabhängig davon, ob die Person gruppenleitend oder als Assistenz eingesetzt ist. Auch kann Assistenzpersonal nur bei Einhaltung der Betreuungsschlüssel (§ 10 Landesrichtlinie) gefördert werden.

### 3.10 Welcher Betreuungsschlüssel wird gefördert?

Wenn **keine außerordentlichen Betreuungserfordernisse** vorliegen, gilt Folgendes:

- a. Eine Gruppe besteht aus mindestens sieben Kindern, die von einer Betreuungsperson betreut werden.
- b. Ab mindestens weiteren sieben Kindern kann jeweils eine neue Gruppe mit einer Betreuungsperson eröffnet werden.

Wenn **außerordentliche Betreuungserfordernisse** vorliegen, gilt Folgendes:

- a. Eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf betreut werden, besteht aus mindestens vier Kindern, die von einer Betreuungsperson betreut werden. Ab mindestens weiteren vier Kindern kann jeweils eine neue Gruppe mit einer Betreuungsperson eröffnet werden.
- b. Eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder mit erhöhtem sonderpädagogischem Förderbedarf betreut werden, besteht aus mindestens zwei Kindern, die von einer Betreuungsperson betreut werden. Ab mindestens weiteren zwei Kindern kann jeweils eine neue Gruppe mit einer Betreuungsperson eröffnet werden.
- c. Bei der Bildung von gemischten Betreuungsgruppen, das sind Gruppen, an denen mindestens ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mindestens ein Kind mit erhöhtem sonderpädagogischem Förderbedarf teilnimmt, gilt die jeweils niedrigere Mindestzahl. Die Gruppe wird von einer Betreuungsperson betreut. Ab mindestens weiteren drei Kindern kann eine neue Gruppe mit einer Betreuungsperson eröffnet werden.

Bei **neu eingerichteten außerschulischen Betreuungseinrichtungen** kann für die Dauer von maximal zwei Jahren ab Einrichtung der ersten Gruppe von den genannten

Mindestgruppengrößen abgesehen werden:

- a. Wenn **keine außerordentlichen Betreuungserfordernisse vorliegen**, können Gruppen bereits mit vier Kindern gebildet werden
- b. Wenn **außerordentliche Betreuungserfordernisse** vorliegen, können Gruppen bereits mit zwei Kindern gebildet werden.

(§ 10 Landesrichtlinie)

### **3.11 Muss eine Bedarfserhebung durchgeführt werden?**

Ja, die Erhebung des Bedarfs ist eine Förderungsvoraussetzung für die Personalkostenförderung (s. Frage 3.5). Der Bedarf ist zumindest einmal jährlich vor Beginn der Betreuung von der Schule oder vom Schulerhalter unter Einbindung der Erziehungsberechtigten zu erheben (§ 8 Abs. 1 Landesrichtlinie).

In welcher Form der Bedarf erhoben wird (z.B. in Papierform, elektronisch, für welche Wochentage, zeitgleich mit der Anmeldung), obliegt dem Anbieter.

### **3.12 Wie hoch dürfen die Elternbeiträge sein?**

Die Elternbeiträge haben sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kinder und Erziehungsberechtigten zu orientieren (z.B. durch soziale Staffelung), wobei in begründeten Fällen (z.B. wenn ein Bescheid auf Wohnbeihilfe oder Mindestsicherung vorliegt) auf die Einhebung des Elternbeitrages verzichtet werden kann (§ 6 lit. f Landesrichtlinie).

Die Beitragsgestaltung obliegt dem Anbieter, er entscheidet über einen Verzicht des Elternbeitrages. Es ist ausreichend, wenn ein Normal- und ermäßigter Tarif ausgestaltet wird, eine soziale Staffelung (vgl. Tarifkorridor im Kinderbetreuungsbereich) ist jedoch nicht erforderlich. Dem Erfordernis der sozialen Staffelung ist auch genüge getan, wenn der von allen Erziehungsberechtigten zu leistende Beitrag ohnehin gering ist.

### **3.13 Was wird bei den Stichprobenkontrollen überprüft?**

Bei den Stichprobenkontrollen wird überprüft, ob die Angaben des Förderungswerbers in den Förderungsunterlagen stimmen und die in der Landesrichtlinie angeführten Förderungsvoraussetzungen (etwa Gruppengrößen, Qualifikation des Betreuungspersonals etc.) erfüllt worden sind.

Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen kann durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle erfolgen.

## **4 Fragen zur Ferienbetreuung**

### **4.1 Wann spricht man von einer Ferienbetreuung?**

Die Ferienbetreuung umfasst die Betreuung der schulpflichtigen Kinder in den Ferien als auch an schulfreien Tagen (schulautonomen Tagen).

### **4.2 Wer ist der Anbieter einer Ferienbetreuung?**

Anbieter einer Ferienbetreuung können die Schulerhalter (meist Gemeinden) oder andere private Anbieter (z.B. Vereine, natürliche Personen) sein.

Welche Anbieter förderungswürdig im Sinne der Landesrichtlinie sind, wird bei Frage 3.2 beantwortet.

### **4.3 Muss eine Bedarfserhebung durchgeführt werden?**

Auch im Bereich der Ferienbetreuung empfiehlt sich, eine Bedarfserhebung durchzuführen, vor allem da die Durchführung einer Bedarfserhebung eine Förderungsvoraussetzung für die Personalkostenförderung ist (s. Frage 3.5). Wenn sich aus der Befragung ein entsprechender Bedarf ergibt, ist nach der Planung der Betreuung und der Erstellung des pädagogischen Konzeptes das Betriebsanzeigeverfahren einzuleiten.

### **4.4 Ist der Betrieb einer Ferienbetreuung anzeigepflichtig?**

Ja, auch reine Ferienbetreuungseinrichtungen sind anzeigepflichtig (s. Frage 2.1).

**Amt der Vorarlberger Landesregierung**

Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa)

Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

T +43 5574 511 22105

[bildung.gesellschaft@vorarlberg.at](mailto:bildung.gesellschaft@vorarlberg.at)